

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1036	28.09.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 8672 – 8709		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung
für den Modellstudiengang Medizin
der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“
in der Fassung der ersten Änderung vom 07.09.2005
veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) folgende Prüfungsordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Modellstudiengangs und Zweck der Prüfungen
- § 2 Freiwilligkeit der Teilnahme und Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß bei Hochschulprüfungen

II Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz “ für die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

- § 9 Ziel, Überprüfung, Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

III Ärztliche Basisprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Ärztlichen Basisprüfung
- § 13 Kombinierte Prüfung OSPE (Objective Structured Practical Examination)
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Ärztlichen Basisprüfung
- § 15 Wiederholung der Ärztlichen Basisprüfung
- § 16 Zeugnis

IV Klinische Kompetenzprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Zulassungsverfahren
- § 19 Ziel, Umfang und Art der Klinischen Kompetenzprüfung
- § 20 Kombinierte Prüfung OSCE (Objective Structured Clinical Examination)
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Klinischen Kompetenzprüfung
- § 22 Wiederholung der Klinischen Kompetenzprüfung
- § 23 Zeugnis

V Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- § 24 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

VI Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Ärztlichen Basisprüfung und/oder der Klinischen Kompetenzprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Dissensregelung
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Bescheinigung über die Freiwilligkeit der Teilnahme am Aachener Modellstudiengang Medizin
- Anlage 2: Bescheinigung über den Übergang vom Ersten zum Zweiten Studienabschnitt
- Anlage 3: Prüfungsstoff der Ärztlichen Basisprüfung
- Anlage 4: Niederschrift über die OSPE-Prüfung der Ärztlichen Basisprüfung
- Anlage 5: Zeugnis über die Ärztliche Basisprüfung
- Anlage 6: Liste der benoteten Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung erforderlich sind
- Anlage 7: Übersicht der Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 ÄAppO und ihre Entsprechungen im Aachener Mode
- Anlage 8: Prüfungsstoff der Klinischen Kompetenzprüfung
- Anlage 9: Niederschrift über die OSCE-Prüfung der Klinischen Kompetenzprüfung
- Anlage 10: Zeugnis über die Klinische Kompetenzprüfung
- Anlage 11: Liste der benoteten Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung erforderlich sind
- Anlage 12: Übersicht der benoteten Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO und ihre Entsprechungen im Aachener Modellstudiengang Medizin

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Modellstudiengangs und Zweck der Prüfungen

- (1) Bezüglich der Ziele des Modellstudiengangs wird auf § 1 Abs. 1 bis 4 der Studienordnung des Modellstudiengangs Medizin (StO) verwiesen.
- (2) Das Studium gliedert sich in vier Abschnitte:
 1. Der Erste Studienabschnitt umfasst die zweisemestrige Einführungsphase ohne Abschlussprüfung. Die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt erfolgt durch den Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“ gemäß § 9.
 2. Der Zweite Studienabschnitt (vier Semester) setzt sich aus interdisziplinären theoretisch-klinischen Systemblöcken zusammen und wird gemäß §§ 10 bis 16 mit einer Hochschulprüfung (Ärztliche Basisprüfung) abgeschlossen.
 3. Der Dritte Studienabschnitt umfasst vier „Klinische Semester“, die gemäß §§ 17 bis 23 mit einer Hochschulprüfung (Klinische Kompetenzprüfung) abgeschlossen werden.
 4. Der Vierte Studienabschnitt umfasst das Praktische Jahr (§ 5 Abs. 6 StO), das gemäß §§ 27 bis 33 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen wird.
- (3) Wesentlicher Bestandteil des Modellstudiengangs ist die kontinuierliche Evaluation des Wissens- und Kompetenz-Zuwachses in den vier Studienabschnitten.
 1. Die Studierenden führen ein individuelles Portfolio als Vorbereitung auf ein lebenslanges, eigenverantwortliches Lernen und zum Erwerb einer adäquaten selbstkritischen ärztlichen Einstellung. Die Überprüfung des Portfolios gehört zu den Zulassungsvoraussetzungen zum Zweiten Studienabschnitt und ist Zulassungskriterium für die beiden Hochschulprüfungen (Ärztliche Basisprüfung und Klinische Kompetenzprüfung).
 2. Die Studierenden nehmen im Verlaufe ihres Studiums mehrfach an einem Progress Test teil und erhalten damit ein Feedback zu ihrem derzeitigen Leistungsstand. Im Progress Test wird Wissen auf dem Niveau des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung abgefragt.
 3. Die Ärztliche Basisprüfung und die Klinische Kompetenzprüfung sind kombinierte Prüfungen in Form einer Objective Structured Practical Examination (OSPE) oder einer Objective Structured Clinical Examination (OSCE). Beide Prüfungen dienen dem Nachweis des theoretischen Wissens, der praktischen/klinischen Kompetenz sowie der Kommunikationsfähigkeit der Studierenden.
 4. Die Studierenden des Modellstudiengangs schließen ihr Studium gemeinsam mit den Studierenden des Regelstudiengangs mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ab.

§ 2

Freiwilligkeit der Teilnahme und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Modellstudiengang findet jeweils für den gesamten gemäß Absätze 2-5 zugelassenen Jahrgang von Studierenden der Medizin statt. Um die in § 41 Abs. 2 Nr. 6 ÄAppO geforderte Freiwilligkeit der Teilnahme an diesem Modellstudiengang zu gewährleisten, wird im Rahmen des zentralen Auswahlverfahrens (ZVS) sowie im Rahmen aller weiteren Zulassungsverfahren für die betreffenden Jahrgänge darauf hingewiesen, dass die Bewerbung um einen Studienplatz für Medizin an der RWTH im Erfolgsfall ausschließlich zur Aufnahme in den Modellstudiengang führt. Bei der Immatrikulation müssen die Studienbewerber und Studienbewerberinnen das Formular nach Anlage 1 unterschrieben einreichen.
- (2) Die Qualifikation für den Studiengang Medizin wird durch den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Bei Zeugnissen, die im Ausland erworben werden, gilt der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle. Wegen der bundesweit bestehenden Zulassungsbeschränkungen sind Bewerbungen von deutschen und ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern ausschließlich an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund zu richten. Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der Webseite der ZVS (www.zvs.de) zu entnehmen. Anträge, die nach diesem Termin bei der ZVS eingehen, werden als unzulässig abgelehnt.
- (3) Deutsche Studierende: Die Einschreibung setzt voraus, dass Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzen. Die zentralen Zulassungsverfahren für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden von der ZVS (Anlage 6 StO) koordiniert. Im Übrigen erfolgt die Zulassung durch den Rektor – Studierendensekretariat.
- (4) Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer (ausländische oder staatenlose Personen mit deutscher Hochschulreife) und Staatsangehörige der Europäischen Union sind deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gleich gestellt.
- (5) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber können nur dann als Studierende eingeschrieben werden, wenn ihnen in einem besonderen Zulassungsverfahren ein Studienplatz zugeteilt worden ist. Hierzu müssen diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Einhaltung bestimmter Fristen einen Antrag auf Zulassung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) auf einem besonderen Formular stellen. Das Formular und alle weiteren Informationen über die Bedingungen der Zulassung von diesen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sind beim Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office) erhältlich.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO).
- (2) Insgesamt werden mindestens 5.500 Unterrichtsstunden angeboten. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung im Laufe des Studiums nach eigener Wahl zunehmend Schwerpunkte setzen können.

§ 4 Prüfungstermine und –fristen

- (1) Die Prüfungen in den Praktikums-, Kurs-, Seminar-, Block- und Querschnittsveranstaltungen der jeweiligen Studienabschnitte werden studienbegleitend und im Rahmen der entsprechenden Veranstaltung abgelegt.
- (2) Der Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“ bildet die Grundlage für die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt und erfolgt nach einem Medizinstudium von mindestens zwei Semestern.
- (3) Die Hochschulprüfungen (Ärztliche Basisprüfung und Klinische Kompetenzprüfung) werden zweimal jährlich angeboten. Die Ärztliche Basisprüfung als Abschluss des Zweiten Studienabschnitts wird nach einem Medizinstudium von mindestens sechs Semestern, die Klinische Kompetenzprüfung als Abschluss des Dritten Studienabschnitts nach einem Medizinstudium von mindestens zehn Semestern abgelegt.
- (4) Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Medizin von einem Jahr (Praktisches Jahr) nach Bestehen der Klinischen Kompetenzprüfung abgelegt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung (§ 10) ist im sechsten Studiensemester, der Antrag auf Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung (§ 17) im 10. Studiensemester zu stellen und muss dem Prüfungsausschuss bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum vorgelegt werden. Für die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gelten die Regelungen der ÄAppO.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Hochschulprüfungen und die durch die vorliegende Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät sowie ggf. aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren von an dem betreffenden Ausbildungsabschnitt beteiligten Akademischen Lehrkrankenhäusern gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Medizin-Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gehören dem Prüfungsausschuss nicht an.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die psychometrisch korrekte Interpretation der Prüfungsergebnisse. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig – jedoch mindestens einmal im Jahr - über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, des Studienplanes und zur Steigerung der Prüfungsqualität, und legt die Verteilung der Noten der Ärztlichen Basisprüfung und der Klinischen Kompetenzprüfung offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Für die Ärztliche Basisprüfung und die Klinische Kompetenzprüfung kann der Prüfungsausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse sind Empfehlungen, die vom Prüfungsausschuss legitimiert werden müssen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Hochschulprüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der Beisitzenden den Prüfenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die einen entsprechenden wissenschaftlichen Hochschulabschluss haben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind für eine Prüfung oder Teilprüfung zwei Prüfende zu bestellen, kann eine fachlich geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein fachlich geeigneter wissenschaftlicher Mitarbeiter als Prüfende(r) im Sinne einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzenden bestellt werden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen mit entsprechendem wissenschaftlichem Hochschulabschluss bestellt werden.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7**Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten**

Die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Universitäten im In- und Ausland erbracht wurden, erfolgt auf der Basis der Äquivalenzlisten in der Anlage 2 StO unbeschadet der Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf gemäß § 12 ÄAppO.

§ 8**Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß bei Hochschulprüfungen**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Ärztlichen Basisprüfung und der Klinischen Kompetenzprüfung abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten verlangt der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung wie beispielsweise Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“ für die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

§ 9

Ziel, Überprüfung, Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

- (1) Für die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt wird der Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“ anhand der im Portfolio dokumentierten Daten festgestellt. Die Überprüfung wird mittels Bescheinigung nach Muster der Anlage 2 bestätigt. Die Überprüfung umfasst die Feststellung, ob
 - Die nachfolgenden Pflichtveranstaltungen regelmäßig besucht und erfolgreich abgeschlossen wurden:
 - Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung
 - Kurs der Chemie
 - Kurs der Physik
 - Kurs der Zellbiologie I
 - Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie
 - Kurs der Zellbiologie II
 - Kurs Propädeutik der Organsysteme
 - Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen
 - Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie
 - die Vorleistung gemäß § 3 StO – 60 Tage Krankenpflagedienst – erbracht wurde und
 - an zwei Progress Tests teilgenommen wurde.
 - Darüber hinaus ist eine hochschulärztliche Bescheinigung bezüglich Hepatitis B und C vorzulegen.
- (2) Die in Absatz 1 aufgelisteten Leistungsnachweise in Pflichtveranstaltungen sind gemäß der Notenskala in § 14 Abs. 1 zu benoten. Die Einzelnoten werden in das Zeugnis der Ärztlichen Basisprüfung aufgenommen.
- (3) Der Übergang vom Ersten in den Zweiten Studienabschnitt kann nur zum Wintersemester und nur dann erfolgen, wenn alle in Absatz 1 geforderten Nachweise erbracht wurden.

III Ärztliche Basisprüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Die Ärztliche Basisprüfung wird zweimal jährlich, jeweils in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Antragsformulare sind bei der Modellstudiengangsleitung erhältlich. Dem Antrag sind die in Absatz 3 geforderten Nachweise beizufügen.

- (3) Dem Antrag nach Absatz 2 sind beizufügen
1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch und bei Lebenspartnern das Lebenspartnerschaftsbuch,
 2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 3. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung für den Studiengang Medizin an der RWTH,
 4. der Nachweis der Vorleistung gemäß § 3 StO – insgesamt 90 Tage Krankenpflege-dienst,
 5. der Nachweis der Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt gemäß § 9 Abs. 1 unter Vorlage der dort aufgelisteten Einzelnachweise,
 6. der Nachweis der gemäß StO erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts des Modellstudiengangs. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - alle der folgenden Pflichtveranstaltungen regelmäßig besucht und erfolgreich abgeschlossen wurden (Leistungsnachweise):
 - Systemblock Bewegungsapparat
 - Systemblock Herz-Kreislauf
 - Systemblock Atmung, Teile I und II
 - Systemblock Blut-Abwehr
 - Systemblock Nervensystem
 - Systemblock Haut
 - Systemblock Psyche
 - Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber
 - Systemblock Harnorgane
 - Systemblock Endokrines System
 - Systemblock Geschlechtsorgane
 - Systemblock Wachstum
 - Systemblock Altern
 - Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie; Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie; Allgemeine Pathologie; Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie)
 - Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters (Inhalte gemäß Anlage 1 StO)
 - Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters (Inhalte gemäß Anlage 1 StO)
 - Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Allgemeine Mikrobiologie; Allgemeine Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe)
 - die Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen mit insgesamt mindestens 14 Credits (siehe Fußnote zu § 1 StO) aus den ersten beiden Studienabschnitten und
 - an vier Progress Tests des Zweiten Studienabschnitts nachgewiesen wurde.
 7. eine Erklärung,
 - nicht die Ärztliche Vorprüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), bzw. den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄAppO vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2004) in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden zu haben oder

- sich nicht in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang einer anderen Hochschule zu befinden.
- (4) Die in Absatz 3 Nr. 6 aufgelisteten Leistungsnachweise in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind gemäß der Notenskala in § 14 Abs. 1 zu benoten. Die Einzelnoten werden in das Zeugnis der Ärztlichen Basisprüfung aufgenommen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bis zu dem in § 4 Abs. 5 genannten Zeitpunkt den Antrag nicht oder nicht formgerecht stellt oder die vorgeschriebenen Nachweise nicht fristgerecht vorlegt oder
 2. die Ärztliche Basisprüfung gemäß § 15 nicht wiederholt werden darf oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ärztliche Vorprüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 bzw. den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄAppO vom 27. Juni 2002 in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin bzw. der Kandidat zusammen bereits drei Prüfungsversuche in der Ärztlichen Vorprüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 bzw. im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄAppO vom 27. Juni 2002 bzw. in vergleichbaren Prüfungen in deutschen Modellstudiengängen nicht bestanden hat oder
 5. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die in § 10 Abs. 3 Nr. 6 geforderten Leistungsnachweise können in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist nachgereicht werden.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Ärztlichen Basisprüfung

- (1) Durch die Ärztliche Basisprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich insbesondere das medizinrelevante Grundlagenwissen angeeignet und die erste und zweite Stufe der humanbiologischen Lernspirale mit Erfolg durchlaufen und damit das Ziel des Zweiten Studienabschnitts erreicht hat. Der Prüfungsstoff der Ärztlichen Basisprüfung ist in Anlage 3 zusammengefasst.
- (2) Die Ärztliche Basisprüfung besteht aus einer kombinierten Prüfung (mündlich-praktisch-schriftlich) in Form einer OSPE. Gegenstand dieser Prüfung sind die den Pflichtveranstaltungen des Ersten und Zweiten Studienabschnitts (gemäß StO) zugeordneten Stoffgebiete.

- (3) Die in Anlage 9 ÄAppO genannten, schriftlich abzurufenden Inhalte des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung werden im Modellstudiengang durch benotete schriftliche Prüfungen der analogen Pflichtveranstaltungen des Modellstudiengangs sowie durch schriftliche Prüfungsstationen im Rahmen der OSPE-Prüfungen geprüft.

§ 13

Kombinierte Prüfung OSPE (Objective Structured Practical Examination)

- (1) In der OSPE soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in einem begrenzten Zeitrahmen und mit begrenzten Hilfsmitteln auf das Curriculum bezogene Probleme mit wissenschaftlichen Methoden erkennen, Lösungswege finden bzw. entsprechende Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Zu diesem Zweck durchläuft jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat an einem Tag und in definierten Zeitintervallen eine Reihe von Prüfungsstationen mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten. An jeder Prüfungsstation werden den Kandidatinnen und Kandidaten des gleichen Prüfungstermins die gleichen vorformulierten Aufgaben gestellt. Die Leistungen werden von den Prüfenden unter Zuhilfenahme eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Kriterienkatalogs nach einem einheitlichen Bewertungsmaßstab gemäß § 14 Abs. 1 bewertet und in einer Niederschrift gemäß Anlage 4 dokumentiert. Aus der Niederschrift sind die Gegenstände der Prüfung, das Prüfungsergebnis, die das Prüfungsergebnis tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Ärztlichen Basisprüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind – gemäß § 13 ÄAppO – folgende Noten zu erteilen:
- | | | | |
|-------------------|-----|---|---|
| sehr gut | (1) | = | eine hervorragende Leistung, |
| gut | (2) | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| befriedigend | (3) | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird, |
| ausreichend | (4) | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| nicht ausreichend | (5) | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Die Gesamtnote der Ärztlichen Basisprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen, ggf. gewichteten Bewertungen der Prüfungsstationen. Die Gesamtnote, der Mittelwert der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsstationen und die dazu gehörige Standardabweichung werden bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet.

Die Gesamtnote lautet

sehr gut	=	bei einem Durchschnitt bis 1,5,
gut	=	bei einem Durchschnitt über 1,6 bis 2,5,
befriedigend	=	bei einem Durchschnitt über 2,6 bis 3,5,
ausreichend	=	bei einem Durchschnitt über 3,6 bis 4,0.

- (3) Die Ärztliche Basisprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Das Ergebnis der Ärztlichen Basisprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Prüfung mitgeteilt. Dabei sind anzugeben
- die Noten der einzelnen Prüfungsstationen,
 - die Gesamtnote und
 - die Durchschnittsleistung der betreffenden Kohorte samt Mittelwert und dazugehöriger Standardabweichung.

§ 15

Wiederholung der Ärztlichen Basisprüfung

Die Ärztliche Basisprüfung kann, falls sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens nach einem Semester und zwar zum nächsten Prüfungstermin möglich.

§ 16

Zeugnis

- (1) Über die abgeschlossene Ärztliche Basisprüfung wird unverzüglich, möglichst zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Gesamtnote, ein Zeugnis nach Muster der Anlagen 5 und 6 ausgestellt. Das Zeugnis enthält die einzelnen Noten der Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern und die Gesamtnote der OSPE und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Ärztliche Basisprüfung abgelegt wurde.
- (2) Ist die Ärztliche Basisprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Studierende, die die Hochschule ohne abgelegte Ärztliche Basisprüfung verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Ersten und Zweiten Studienabschnitts und eine Übersicht der äquivalenten Leistungsnachweise nach ÄAppO.

IV Klinische Kompetenzprüfung

§ 17 Zulassung

- (1) Die Klinische Kompetenzprüfung wird zweimal jährlich, jeweils in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Antragsformulare sind bei der Modellstudiengangsleitung erhältlich. Dem Antrag sind die in Absatz 3 geforderten Nachweise beizufügen.
- (3) Dem Antrag nach Absatz 2 sind beizufügen
 1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch und bei Lebenspartnern das Lebenspartnerschaftsbuch,
 2. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung für den Studiengang der Medizin an der RWTH,
 3. das Zeugnis über die bestandene Ärztliche Basisprüfung des Aachener Modellstudiengangs Medizin oder ein gleichwertiges Zeugnis nach Anlage 2 Abschnitt A StO vorlegt,
 4. der Nachweis der Famulatur gemäß ÄAppO,
 5. der Nachweis der gemäß StO erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Dritten Studienabschnitts des Aachener Modellstudiengangs Medizin. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - alle der folgenden Pflichtveranstaltungen regelmäßig besucht und erfolgreich abgeschlossen wurden (Leistungsnachweise):
 - Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie (einschließlich Bewegungsapparat II)
 - Block Intensivmedizin/Anästhesie
 - Block Palliativmedizin und Schmerz
 - Block Altern II
 - Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
 - Kurs der Rechtsmedizin
 - Block Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde; Phoniatrie-Pädaudiologie und Augenheilkunde einschließlich Theorie und Klinik der Sinnesorgane
 - Blockpraktikum Chirurgische Fächer
 - Blockpraktikum Pädiatrie
 - Blockpraktikum Neurologie
 - Blockpraktikum Allgemeinmedizin
 - Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer
 - Blockpraktikum Innere Medizin
 - Blockpraktikum Gynäkologie-Geburtshilfe
 - Kurs Klinisch-pathologische Konferenz I und II
 - Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie I und II
 - Kurs Allgemeinmedizin
 - Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin
 - Kurs der Klinischen Umweltmedizin
 - Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin

- Kurs Öffentliches Gesundheitswesen
 - Kurs Prävention und Gesundheitsförderung
 - Kurs Notfallmedizin
- die Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen mit insgesamt 30 Credits aus den ersten drei Studienabschnitten und
 - an vier Progress Tests des Dritten Studienabschnitts nachgewiesen wurde.
6. eine Erklärung abgibt,
- nicht den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 oder eine vergleichbare Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden zu haben oder
 - sich nicht in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang einer anderen Hochschule zu befinden.
- (4) Die in Absatz 3 Nr. 5 aufgelisteten Leistungsnachweise in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind gemäß der Notenskala in § 14 Abs. 1 zu benoten. Die Einzelnoten werden in das Zeugnis der Klinischen Kompetenzprüfung aufgenommen.

§ 18

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bis zu dem in § 4 Abs. 5 genannten Zeitpunkt den Antrag nicht oder nicht formgerecht stellt oder die vorgeschriebenen Nachweise nicht vorlegt oder
 2. die Klinische Kompetenzprüfung gemäß § 22 nicht wiederholt werden darf oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin bzw. der Kandidat zusammen bereits drei Prüfungsversuche im Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 bzw. in vergleichbaren Prüfungen in deutschen Modellstudiengängen nicht bestanden hat oder
 5. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die in Absatz 2 Nr. 1 geforderten Leistungsnachweise können in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist nachgereicht werden.

§ 19**Ziel, Umfang und Art der Klinischen Kompetenzprüfung**

- (1) Durch die Klinische Kompetenzprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er insbesondere die im Dritten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten patientenorientiert vertieft und sich Kenntnisse über die wichtigen Krankheitsbilder (vom Symptom über die Diagnose bis zur Therapie) angeeignet und damit das Ziel des Dritten Studienabschnitts erreicht hat. Der Prüfungsstoff der Klinischen Kompetenzprüfung ist in Anlage 8 zusammengefasst.
- (2) Die Klinische Kompetenzprüfung besteht aus einer kombinierten Prüfung in Form einer OSCE. Die prüfungsrelevanten Inhalte sind die den Pflichtveranstaltungen des Dritten Studienabschnitts (gemäß StO) zugeordneten Stoffgebiete.

§ 20**Kombinierte Prüfung OSCE (Objective Structured Clinical Examination)**

- (1) In der OSCE soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in einem begrenzten Zeitrahmen und mit begrenzten Hilfsmitteln auf das Curriculum bezogene Probleme mit den geläufigen Methoden der Klinik erkennen, Lösungswege finden bzw. entsprechende Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Zu diesem Zweck durchläuft jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat an einem Tag und in definierten Zeitintervallen diverse Prüfungsstationen mit unterschiedlichen vorwiegend klinischen Schwerpunkten. An jeder Prüfungsstation werden den Kandidatinnen und Kandidaten des gleichen Prüfungstermins die gleichen vorformulierten Aufgaben gestellt. Die Leistungen werden von den Prüfenden unter Zuhilfenahme eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Kriterienkatalogs nach einem einheitlichen Bewertungsmaßstab gemäß § 21 bewertet und in einer Niederschrift gemäß Anlage 9 dokumentiert. In die Niederschrift sind aufzunehmen die Gegenstände der Prüfung, das Prüfungsergebnis, die das Prüfungsergebnis tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten.

§ 21**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Klinischen Kompetenzprüfung**

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Bildung der Noten und das Bestehen der Klinischen Kompetenzprüfung gelten die Vorschriften des § 14 entsprechend.

§ 22**Wiederholung der Klinischen Kompetenzprüfung**

Die Klinische Kompetenzprüfung kann, falls sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens nach einem Semester und zwar zum nächsten Prüfungstermin möglich.

§ 23 Zeugnis

- (1) Über die abgeschlossene Klinische Kompetenzprüfung wird unverzüglich, möglichst zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Gesamtnote, ein Zeugnis nach Muster der Anlagen 10 und 11 ausgestellt. Das Zeugnis enthält die einzelnen Noten der Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern und die Gesamtnote der OSCE und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Klinische Kompetenzprüfung abgelegt wurde.
- (2) Ist die Klinische Kompetenzprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Studierende, die die Hochschule ohne abgelegte Klinische Kompetenzprüfung verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die im Dritten Studienabschnitt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und eine Übersicht der äquivalenten Leistungsnachweise nach ÄAppO.

V Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

§ 24 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- (1) Zum Abschluss des Praktischen Jahres unterziehen sich die Studierenden des Aachener Modellstudiengangs Medizin dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß §§ 27 bis 33 ÄAppO.
- (2) Während des Praktischen Jahres erhalten die Studierenden die Gelegenheit, an zwei Progress Tests teilzunehmen.

VI Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Ärztlichen Basisprüfung und/oder der Klinischen Kompetenzprüfung

- (1) Wird der Täuschungsversuch einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, die auf der Grundlage einer Täuschung erbracht wurden, entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden deklarieren.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis auszuhändigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag hin Einsicht in die Prüfungsprotokolle und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2003/2004 an der RWTH zum Modellstudiengang Medizin zugelassen wurden. Für Studierende, die vor dem WS 2005/06 zum Aachener Modellstudiengang Medizin zugelassen wurden, gilt § 9 Abs. 3 in der Fassung vom 09.09.2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 913, S. 6871-6912).
- (2) Für Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2003/04 ein Studium der Medizin aufgenommen haben, gelten die Übergangsbestimmungen der ÄAppO vom 27. Juni 2002.

§ 28

Dissensregelung

In Fällen, die von dieser Prüfungsordnung nicht vorgesehen sind, gilt die jeweils gültige ÄAppO.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 09.09.2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 913, S. 6871-6912) außer Kraft. § 27 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 20.06.2005 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.09.2005

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1:**Bescheinigung über die Freiwilligkeit der Teilnahme am
Aachener Modellstudiengang Medizin (zu § 2)**

Bescheinigung über die Freiwilligkeit der Teilnahme am Aachener Modellstudiengang Medizin gemäß § 41 ÄAppO sowie Erklärung der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle der RWTH Aachen in Zusammenhang mit der Implementierung des o. g. Studiengangs

Hiermit bestätige ich,

.....

.....

(Vorname, Name)

geboren am in

.....

wohnhaft in

.....

.....

Matrikelnummer:

.....

dass ich aus freiem Willen am Modellstudiengang Medizin der RWTH teilnehme. Ich nehme folgende Umstände zur Kenntnis und bestätige mein Einverständnis damit:

1. Die Teilnahme am Aachener Modellstudiengang Medizin führt zu einer Einschränkung bei der Möglichkeit des Studienortwechsels. Insbesondere die Möglichkeit, den Studienort ohne Verlust der Anerkennung von Studienleistungen und damit ohne Verlust von Studienzeit zu wechseln, ist nach meiner Immatrikulation im Aachener Modellstudiengang Medizin aufgrund seines vom Regelstudiengang abweichenden Aufbaus nicht gegeben.
2. Bei Beendigung des Aachener Modellstudiengangs Medizin durch die RWTH besteht entweder die Möglichkeit, in einem wieder eingerichteten Regelstudiengang Medizin an der RWTH weiter zu studieren oder sich nach der Anerkennung von bis zum Zeitpunkt des Abbruchs erbrachten Studienleistungen an einer anderen Universität zu bewerben. Letzteres wird nicht ohne Verlust von Studienzeit möglich sein.
3. Einwilligungserklärung (§ 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW)

Ich willige ein,

- dass die Informationen aus meinem Studienbuch/Portfolio (siehe § 11 StO) sowie ein Lichtbild von mir durch die Jahrgangskoordinatorin bzw. den Jahrgangskoordinator und/oder deren bzw. dessen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter elektronisch gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Gleiches gilt für personenbezogene Daten aus meinem Studium und die Ergebnisse der Prüfungen, auch staatlichen sowie Daten aus meiner späteren, an das Studium anschließenden Weiterbildung.
- dass die gespeicherten Daten aus meinem Studium und die gespeicherten Ergebnisse meiner universitären Prüfungen im Rahmen der Studienberatung zu meiner persönlichen Unterstützung und Beratung durch meine Jahrgangskoordinatorin bzw. meinen Jahrgangskoordinator und die Modellstudiengangsleiterin bzw. den Modellstudiengangsleiter verwendet werden. Beratungen erfolgen auf Anfrage oder auf Initiative der Jahrgangskoordinatorin bzw. des Jahrgangskoordinatoren.
- dass ich während oder nach dem Ende meiner Weiterbildung durch die zuständige Stelle hierzu befragt werden darf.

Hinweis zur Einwilligungserklärung

Es werden keine personenbezogenen Daten an Dritte (Institutionen und natürliche Personen, die nicht am Aachener Modellstudiengang Medizin beteiligt sind) übermittelt.

Auf Anfrage wird Ihnen eine Einsichtnahme in Ihre Daten gewährt.

Es werden keine unzumutbaren oder sachfremden Angaben für den o. a. Modellstudiengang erhoben oder gespeichert.

Nach Abschluss (Weiterbildung) oder nach Abbruch des Studiums werden Ihre personenbezogenen Daten außer den für Sie relevanten und nachweispflichtigen Daten unverzüglich anonymisiert. Diese Anonymisierung bewirkt, dass Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können.

Auswertungen und Publikationen für wissenschaftliche oder sonstige Zwecke erfolgen nur auf der Basis anonymisierter Daten.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies nachteilige Folgen hat. Nach Widerruf werden Ihre personenbezogenen Daten bis auf die für Sie später noch relevanten und nachweispflichtigen Daten unverzüglich gelöscht.

Die zur Speicherung und Verarbeitung der Daten genutzten technischen Einrichtungen entsprechen den allgemeinen Datensicherheits- und Datenschutzstandards.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die mit Ihren Daten arbeiten an die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden und entsprechend geschult sind.

Die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten bleibt auf den o. g. Zweck beschränkt. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Studienordnung für den Aachener Modellstudiengang Medizin mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ verwiesen.

Hauptnorm für die Definition von Rechten und Pflichten der Beteiligten in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten ist das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (DSG NRW).

Für datenschutzrechtliche Rückfragen können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Universitätsklinikums – Herrn Joachim Willems – oder direkt an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden.

Telefon: +49 (0) 241 / 80 89051

E-Mail: jwillems@ukaachen.de

datenschutzbeauftragter@ukaachen.de

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

**Anlage 2:
Bescheinigung über den Übergang vom Ersten zum Zweiten Studienabschnitt**

B e s c h e i n i g u n g
über den

**erfolgreichen Abschluss der ersten beiden Semester
des Modellstudiengangs Medizin Aachen
(Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“)**

Name des/der Studierenden	
Geburtsdatum:	Geburtsort:

hat im Winterhalbjahr und im Sommerhalbjahr vom bis zum an folgenden
Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen und die in Verbindung mit
diesen Unterrichtsveranstaltungen in der Studienordnung vorgeschriebenen Vorlesungen im Winter-
halbjahr sowie im Sommerhalbjahr regelmäßig besucht:

Leistungsnachweis	Note
• Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung	
• Kurs der Chemie	
• Kurs der Physik	
• Kurs der Zellbiologie I	
• Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie	
• Kurs der Zellbiologie II	
• Kurs Propädeutik der Organsysteme	
• Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen	
• Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie	

Die/der Studierende hat zudem im gleichen Zeitraum an zwei Progress Tests teilgenommen und die Vorleistung gemäß § 3 StO – 60 Tage Krankenpflegedienst – erbracht.

Aachen, den

.....

Siegel

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Anlage 3:**Prüfungsstoff der Ärztlichen Basisprüfung**

Das erforderliche Prüfungswissen zur Ärztlichen Basisprüfung betrifft

- die relevanten naturwissenschaftlichen Grundlagen der Medizin,
- das Grundlagenwissen zu Bau und Funktion des menschlichen Körpers einschließlich seiner Organsysteme,
- die Grundlagen der Krankheitsentstehung in diesen Organsystemen,
- die Grundlagen der Mikrobiologie, Virologie, Immunologie und Hygiene,
- diejenigen klinischen Beispiele, die geeignet sind, die systemtypischen pathogenetischen Prinzipien zu illustrieren und die von besonderer sozioökonomischer Bedeutung sind,
- die Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und die Grundlagen spezieller Untersuchungsmethoden (einschließlich laborgestützter, bildgebender, elektrophysiologischer und anderer apparativer Diagnostik und grundlegender psychodiagnostischer Ansätze), die geeignet sind, die relevanten Krankheitsprozesse zu diagnostizieren,
- die therapeutischen Prinzipien, die geeignet sind, diese Krankheitsprozesse zu behandeln,
- die Grundlagen der Arzt-Patienten-Beziehung,
- die Grundlagen der evidenzbasierten Medizin, der Medizinischen Informatik und Medizinischen Biometrie,
- die klinisch-epidemiologischen und sozialmedizinischen Grundlagen der Krankheitsentstehung und -verhütung und
- die Grundlagen der Arbeitsmedizin einschließlich der Analyse von Arbeitsplatz- und Berufsbelastung und der Pathogenese von Berufskrankheiten.

Der Nachweis, dass die Prüflinge fächerübergreifendes Wissen und Verständnis von den zellbiologischen Grundlagen, vom Bau, der Funktion, den systemtypischen pathogenetischen Prinzipien, den charakteristischen Krankheitsbildern einschließlich der Möglichkeiten ihrer Diagnose und der Grundlagen ihrer Behandlung besitzen, muss vor allem zu den folgenden Systemen erbracht werden:

- Bewegungsapparat,
- Herz-Kreislauf-System,
- Atmungsorgane einschließlich Säure-Basen-Gleichgewicht,
- Blut und Abwehrorgane,
- Nervensystem,
- Haut,
- Psyche,
- Gastrointestinaltrakt einschließlich Leber,
- Harnorgane,
- endokrines System,
- Geschlechtsorgane,
- Entwicklung, Wachstum und Pubertät sowie
- Altern und Senium.

Anlage 4:

Niederschrift über die OSPE-Prüfung der Ärztlichen Basisprüfung

Niederschrift über die
OSPE-Prüfung der Ärztlichen Basisprüfung

Die/der Studierende der Medizin

geboren am _____ in _____

ist am _____ in _____ geprüft
worden.

Sie/er hat die Note „ _____ „ erhalten.

Tragende Gründe:

Mitglieder des Prüfungsausschusses

Als Vorsitzende/r

Als weiteres Mitglied/weitere Mitglieder

Gegenstand der Prüfung

Sonstige Bemerkungen

Aachen, den

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(Mitglied des Prüfungsausschusses)

Anlage 5:

Zeugnis über die Ärztliche Basisprüfung

Z e u g n i s
über die

Ärztliche Basisprüfung

Name des/der Studierenden

Geburtsdatum:

Geburtsort:

hat die Ärztliche Basisprüfung am
mit der Note
abgelegt.

Aachen, den _____

.....
(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Siegel

Anlage 6:

**Liste der benoteten Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur
Ärztlichen Basisprüfung erforderlich sind**

Name des/der Studierenden, geboren am in
....., hat bei der Benotung der Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung zu erbringen waren, folgende Noten erreicht:

Leistungsnachweise	Benotung
Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung	
Kurs der Chemie	
Kurs der Physik	
Kurs der Zellbiologie I	
Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie	
Kurs der Zellbiologie II	
Kurs Propädeutik der Organsysteme	
Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen	
Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie	
Systemblock Bewegungsapparat	
Systemblock Herz-Kreislauf	
Systemblock Atmung, Teile I und II	
Systemblock Blut-Abwehr	
Systemblock Nervensystem	
Systemblock Haut	
Systemblock Psyche	
Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber	
Systemblock Harnorgane	
Systemblock Endokrines System	
Systemblock Geschlechtsorgane	
Systemblock Wachstum	
Systemblock Altern	
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie; Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie; Allgemeine Pathologie; Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie)	

Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters	Studierendengruppe A: evidenzbasierte Medizin (einschließlich Medizinische Informatik, Epidemiologie und Medizinische Biometrie); Systematik der Humangenetik	
	Studierendengruppe B: Einführung in die Arbeits- und Sozialmedizin; Systematik der Humangenetik	
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters	Studierendengruppe A: Einführung in die Arbeits- und Sozialmedizin; Umwelthygiene; Einführung in die klinische Umweltmedizin	
	Studierendengruppe B: evidenzbasierte Medizin (einschließlich Medizinische Informatik, Epidemiologie und Medizinische Biometrie); Umwelthygiene; Einführung in die klinische Umweltmedizin	
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Allgemeine Mikrobiologie; Allgemeine Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe)		
Erstes Wahlfach		

Aachen, den

.....
(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Siegel

Anlage 7:

Übersicht der Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 ÄAppO und ihre Entsprechungen im Aachener Modellstudiengang Medizin

Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 der ÄAppO vom 27. Juni 2002	Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin, die entsprechende Inhalte enthalten
<ul style="list-style-type: none"> Praktikum der Physik für Mediziner 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Physik (1. Semester) Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters Block Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde; Phoniatrie-Pädaudiologie und Augenheilkunde einschließlich Theorie und Klinik der Sinnesorgane (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Praktikum der Chemie für Mediziner 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Chemie (1. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Praktikum der Biologie für Mediziner 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Zellbiologie I (1. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Praktikum der Physiologie 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Zellbiologie I (1. Semester) Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) Systemblock Atmung, Teile I und II (3. und 4. Semester) Systemblock Nervensystem (4. Semester) Systemblock Harnorgane (5. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Zellbiologie II (2. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Kursus der Mikroskopischen Anatomie 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Zellbiologie I (1. Semester) Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) Systemblock Haut (5. Semester) Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) Systemblock Endokrines System (6. Semester) Systemblock Geschlechtsorgane (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Kursus der Makroskopischen Anatomie 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Propädeutik der Organsysteme (2. Semester) Systemblock Bewegungsapparat (3. Semester) Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) Systemblock Atmung, Teile I und II (3. und 4. Semester) Systemblock Nervensystem (4. Semester) Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) Systemblock Harnorgane (5. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Psyche (5. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Seminar Physiologie 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Zellbiologie I (1. Semester) Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) Kurs Propädeutik der Organsysteme (2. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Seminar Biochemie/Molekularbiologie 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Zellbiologie II (2. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Seminar Anatomie 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Propädeutik der Organsysteme (2. Semester)

<ul style="list-style-type: none"> • Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen (2. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Wachstum (6. Semester) • Systemblock Altern (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Berufsfelderkundung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung (1. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Medizinischen Terminologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie (1. Semester)

Anlage 8:**Prüfungsstoff der Klinischen Kompetenzprüfung**

Die Prüfungsaufgaben sollen unter Aspekten der allgemeinen ärztlichen Tätigkeit auf die wichtigsten Krankheitsbilder und Gesundheitsstörungen abgestellt sein. Dies sind insbesondere solche, die sich durch ihre Verbreitung, ihre Folgen für den Einzelnen oder die Gesellschaft auszeichnen.

Das erforderliche Prüfungswissen zur Klinischen Kompetenzprüfung betrifft

- das Detailwissen zu Bau und Funktion des menschlichen Körpers einschließlich seiner geistig-seelischen Eigenschaften unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Pathologie und der Prinzipien der Pathogenese,
- das Detailwissen der Mikrobiologie, Virologie und Hygiene zu den o. a. relevanten Krankheitsbildern,
- die Durchführung der körperlichen und psychodiagnostischen Untersuchung mit dem Nachweis der dafür erforderlichen praktischen Fähigkeiten (Soft Skills),
- die Entscheidung über die Durchführung von apparativen Untersuchungen und Laboruntersuchungen unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Gegebenheiten,
- die Interpretation der Untersuchungsergebnisse einschließlich des differenzialdiagnostischen Vorgehens sowie
- die therapeutischen Maßnahmen, die kritische Abwägung therapeutischer Alternativen unter besonderer Berücksichtigung evidenzbasierter Medizin und ethischer Gesichtspunkte.

Die prüfungsrelevanten Krankheitsbilder kommen aus den folgenden klinischen Fachgebieten:

- Allergologie
- Allgemeinmedizin
- Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Augenheilkunde
- Chirurgie
- Dermatologie und Venerologie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Innere Medizin
- Kinderheilkunde
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Klinische Umweltmedizin
- Medizin des Alterns und des alten Menschen
- Neurologie
- Notfallmedizin
- Orthopädie
- Palliativmedizin und Schmerztherapie
- Phoniatrie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Urologie

Die weiteren Prüfungsinhalte betreffen:

- Arbeits- und Sozialmedizin
- Spezielle Humangenetik
- Rechtsmedizin
- Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
- Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem und Öffentliche Gesundheitspflege
- Prävention und Gesundheitsförderung
- Rehabilitation
- Klinische Pharmakologie und Pharmakotherapie
- Physikalische Medizin
- Naturheilverfahren

Anlage 9:

Niederschrift über die OSCE-Prüfung der Klinischen Kompetenzprüfung

Niederschrift über die
OSCE-Prüfung der Klinischen Kompetenzprüfung

Die/der Studierende der Medizin

geboren am _____ in _____
ist am _____ in _____ geprüft
worden.

Sie/er hat die Note „ _____ „ erhalten.

Tragende Gründe:

Mitglieder des Prüfungsausschusses

Als Vorsitzende/r

Als weiteres Mitglied/weitere Mitglieder

Gegenstand der Prüfung

Sonstige Bemerkungen

Aachen, den _____

.....
(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

.....
(Mitglied des Prüfungsausschusses)

Anlage 10:

Zeugnis über die Klinische Kompetenzprüfung

Z e u g n i s
über die

Klinische Kompetenzprüfung

Name des/der Studierenden

Geburtsdatum:

Geburtsort:

hat die Klinische Kompetenzprüfung am
mit der Note
abgelegt.

Aachen, den _____

.....
(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Siegel

Anlage 11:**Liste der benoteten Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung erforderlich sind**

Name des/der Studierenden, geboren amin
, hat bei der Benotung der Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung zu erbringen waren, folgende Bewertungen erhalten:

Leistungsnachweise	Note
Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie (einschließlich Bewegungsapparat II)	
Block Intensivmedizin/Anästhesie	
Block Palliativmedizin und Schmerz	
Block Altern II	
Block Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	
Kurs der Rechtsmedizin	
Block Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde; Phoniatrie-Pädaudiologie und Augenheilkunde einschließlich Theorie und Klinik der Sinnesorgane	
Blockpraktikum Chirurgische Fächer	
Blockpraktikum Pädiatrie	
Blockpraktikum Neurologie	
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	
Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer	
Blockpraktikum Innere Medizin	
Blockpraktikum Gynäkologie-Geburtshilfe	
Kurs Klinisch-pathologische Konferenz I und II	
Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie I und II	
Kurs Allgemeinmedizin	
Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin	
Kurs der Klinischen Umweltmedizin	
Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	
Kurs Öffentliches Gesundheitswesen	
Kurs Prävention und Gesundheitsförderung	
Kurs Notfallmedizin	
Zweites Wahlfach	

Aachen, den

.....
 (Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Siegel

Anlage 12:

**Übersicht der benoteten Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO und
ihre Entsprechungen im Aachener Modellstudiengang Medizin**

Für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erhalten die Studierenden des Aachener Modellstudiengangs Medizin die folgenden benoteten Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO (linke Spalte) für das erfolgreiche Absolvieren der folgenden Veranstaltungen des Modellstudiengangs (rechte Spalte):

Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO, die zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen sind	Die Entsprechungen im Aachener Modellstudiengang Medizin
Fächer gemäß § 27 Abs. (1) ÄAppO	
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeinmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Wachstum (6. Semester) • Systemblock Altern (6. Semester) • Kurs Allgemeinmedizin (8. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesiologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Block Intensivmedizin/Anästhesie (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmedizin, Sozialmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters • Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters • Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Augenheilkunde* 	<ul style="list-style-type: none"> • Block Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde; Phoniatrie-Pädaudiologie und Augenheilkunde einschließlich Theorie und Klinik der Sinnesorgane (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Chirurgie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) • Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (8. Semester) • Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Dermatologie, Venerologie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Haut (5. Semester) • Vorlesung Haut und Venerologie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Frauenheilkunde, Geburtshilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Endokrines System (6. Semester) • Systemblock Geschlechtsorgane (6. Semester) • Systemblock Wachstum (6. Semester) • Vorlesung Frauenheilkunde (9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde* 	<ul style="list-style-type: none"> • Block Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde; Phoniatrie-Pädaudiologie und Augenheilkunde einschließlich Theorie und Klinik der Sinnesorgane (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Humangenetik 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie I (1. Semester) • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) • Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters
<ul style="list-style-type: none"> • Hygiene, Mikrobiologie und Virologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung (1. Semester) • Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) • Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters

<ul style="list-style-type: none"> • Innere Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Atmung, Teile I und II (3. u. 4. Semester) • Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) • Systemblock Endokrines System (6. Semester) • Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (8. Semester) • Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Kinderheilkunde 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Wachstum (6. Semester) • Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (8. Semester) • Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) • Systemblock Atmung, Teile I und II (3. und 4. Semester) • Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) • Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) • Systemblock Harnorgane (5. Semester) • Systemblock Endokrines System (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Neurologie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Nervensystem (4. Semester) • Systemblock Altern (6. Semester) • Blockpraktikum Neurologie (8. Semester) • Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (8. Semester) • Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Orthopädie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Bewegungsapparat (3. Semester) • Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie (einschließlich Bewegungsapparat II) (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Pathologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Atmung, Teile I und II (3. u. 4. Semester) • Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters • Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) • Systemblock Nervensystem (4. Semester) • Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) • Systemblock Harnorgane (5. Semester) • Systemblock Geschlechtsorgane (6. Semester) • Systemblock Wachstum (6. Semester) • Systemblock Altern (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Pharmakologie, Toxikologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters • Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Psychiatrie und Psychotherapie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Psyche (5. Semester) • Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer (9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Psychosomatische Medizin und Psychotherapie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Psyche (5. Semester) • Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer (9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Rechtsmedizin (7. Semester)

<ul style="list-style-type: none"> • Urologie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Harnorgane (5. Semester) • Systemblock Geschlechtsorgane (6. Semester) • Vorlesung Urologie (8. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Zweites Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 ÄAppO 	<ul style="list-style-type: none"> • Liste der individuellen Qualifikationsprofile

Die mit * gekennzeichneten Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO werden nicht einzeln ausgegeben, sondern wegen breiter inhaltlicher Überlappung ihrer Entsprechungen im Modellstudiengang zu fächerübergreifenden benoteten Leistungsnachweisen gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO zusammengefasst.

Fächerübergreifende Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO	Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO, die zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen sind
<ul style="list-style-type: none"> • Erkrankungen der Haut und der Sinnesorgane 	<ul style="list-style-type: none"> • Augenheilkunde • Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde • Dermatologie, Venerologie
<ul style="list-style-type: none"> • Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche 	<ul style="list-style-type: none"> • Neurologie • Psychiatrie und Psychotherapie • Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
<ul style="list-style-type: none"> • Chirurgische Fächer 	<ul style="list-style-type: none"> • Chirurgie • Orthopädie • Urologie

Querschnittsbereiche gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO	Die Entsprechungen im Modellstudiengang Medizin Aachen
<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsbereich: Epidemiologie, Med. Biometrie, Med. Informatik 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie (2. Semester) • Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters • Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters • Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters
<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsbereich: Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsbereich: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs Öffentliches Gesundheitswesen (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsbereich: Infektiologie, Immunologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsbereich: Klinisch-pathologische Konferenz 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs Klinisch-pathologische Konferenz I und II (8./9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsbereich: Klinische Umweltmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters • Kurs der Klinischen Umweltmedizin (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsbereich: Medizin des Alterns und des alten Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Altern (6. Semester) • Block Altern II (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsbereich: Klinische Pharmakologie/-Pharmakotherapie 	<ul style="list-style-type: none"> • Block Palliativmedizin und Schmerz (7. Semester) • Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie I und II (8./9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsbereich: Notfallmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs Notfallmedizin (10. Semester)

<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsbereich: Prävention, Gesundheitsförderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs Prävention und Gesundheitsförderung (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsbereich: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters • Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (8. Semester) • Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsbereich: Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (7. Semester)

Blockpraktika gemäß § 27 Abs. 4 ÄAppO	Die Entsprechungen im Modellstudiengang Medizin Aachen
<ul style="list-style-type: none"> • Innere Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Blockpraktikum Innere Medizin (9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Chirurgie 	<ul style="list-style-type: none"> • Blockpraktikum Chirurgische Fächer (8. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Kinderheilkunde 	<ul style="list-style-type: none"> • Blockpraktikum Pädiatrie (8. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Frauenheilkunde 	<ul style="list-style-type: none"> • Blockpraktikum Gynäkologie/Geburtshilfe (9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeinmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Blockpraktikum Allgemeinmedizin (8. Semester)